

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Akkon Hochschule für Humanwissenschaften
Standort: Berlin
Datum: 12.12.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: In der Außendarstellung ist transparent zu machen, dass es sich bei „+Plus-Optionen“ nicht um einen Teil des Studiengangs Soziale Arbeit, B.A., sondern um ein optionales, extracurriculares Zusatzangebot handelt. (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Für den Bereich der Sozialen Arbeit muss ein Konzept für eine angemessene Versorgung der Studierenden und Lehrenden mit Literaturressourcen – entweder durch einen Ausbau der hochschuleigenen Bibliothek oder eine verbindlich geregelte Nutzung von Beständen anderer Bibliotheken und Dokumentlieferdiensten – vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in

einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 -Außendarstellung des Studiengangs (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1 BInStudAkkV)

Im Selbstevaluationsbericht wird auf Seite 7 ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht, „nach Studienabschluss mit den +PLUS-Optionen weitere 25 Credit Points zu erwerben“, um ein „eigenes Profil in bestimmten Tätigkeitsbereichen der Sozialen Arbeit zu entwickeln bzw. zu schärfen.“ Diese „+Plus-Optionen“ würden, so der Selbstevaluationsbericht weiter, „durch das Institut für Weiterbildung und Beratung (iwb) angeboten“ und seien „nicht Teil des Studiums und können unabhängig vom Studium wahrgenommen werden.“ Da die „+Plus-Optionen“ nicht in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sind und auch in den übrigen Studiengangsunterlagen keine Erwähnung finden, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Darstellung im Selbstevaluationsbericht zutreffend ist und es sich hierbei weder um einen Schwerpunktbereich im Rahmen des Studiums noch um eine Variante des Studiengangs handelt.

Vor diesem Hintergrund ist zu bemängeln, dass demgegenüber in der Außendarstellung der Eindruck vermittelt wird, die „+Plus-Optionen“ seien Teil des Studiengangs „Soziale Arbeit, B.A.“.

Auf der Webseite und den ebendort verlinkten Informationsmaterialien wird das Programm durchgängig unzutreffend als „Soziale Arbeit B.A. +Plus“ bezeichnet; eine Abgrenzung des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit von den „+Plus-Optionen“ als extracurricularem Angebot wird auch ansonsten an keiner Stelle eindeutig und allenfalls verklausuliert vorgenommen. Formulierungen wie:

- „Soziale Arbeit B.A.+Plus – das berufsbegleitende Studium an der gemeinnützigen Akkon Hochschule [...]“
- „An unserer Hochschule qualifizieren wir Sie in unserem berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit B.A. +PLUS in sechs Semestern zur staatlich anerkannten Sozialarbeiterin resp. zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter.“
- Mit dem Bachelorstudium in Sozialer Arbeit B.A. +PLUS erwerben Sie den staatlich anerkannten Berufsabschluss (Sozialarbeiter*in/ Sozialpädagog*in) und werden optimal vorbereitet, um vielfältige Rollen in unterschiedlichen Settings der Sozialen Arbeit zu übernehmen.
- "Mit unseren +PLUS-Optionen erwerben Sie weitere 25 Credit Points und bereiten sich durch eine zusätzliche Spezialisierung optimal auf aktuelle Herausforderungen in folgenden Tätigkeitsbereichen der Sozialen Arbeit vor“ (<https://www.akkon-hochschule.de/bachelor/soziale-arbeit-plus-berlin> (Zugriff: 21.10.2024))

- „Das Studium im Überblick [...] Abschluss: B.A. (180 Credit Points) (weitere 25 CP mit der +Plus-Option)“ (<https://www.akkon-hochschule.de/bachelor/berufsbegleitend-soziale-arbeit-plus-berlin>) (Zugriff: 21.10.2024))

lassen gerade für unkundige Leser keinen anderen Schluss zu, als dass es sich bei den „+Plus-Optionen“ entweder Schwerpunktbereiche oder eine Variante, in jedem Fall aber um einen integralen Bestandteil des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs handelt.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Darstellung ein nicht zutreffendes Bild von Studienstruktur- und Dauer, der Studiengangsbezeichnung, den im Studiengang angestrebten Qualifikationszielen sowie dem Curriculum vermittelt. Dies ist auf Basis der Anforderungen eine plausible Inbezugsetzung von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung und Modulkonzept (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV), aber auch an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 BlnStudAkkV) zu beanstanden. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, dass in der Außendarstellung ist transparent zu machen, dass es sich bei den „+Plus-Optionen“ nicht um einen Teil des Studiengangs Soziale Arbeit, B.A., sondern um ein optionales extracurriculares Zusatzangebot handelt.

Auflage 2 -Literaturversorgung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 26f.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

II. Hinweise

In der Bewertung zu § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV wird konstatiert, dass als Teil der aktuellen Hochschulstrategie bis 2026 die Schaffung „digitaler, immersiver Lernwelten“ vorgesehen ist. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine grundlegende Änderung der Lehr- und Lernformen i.S. von § 28 BlnStudAkkV als wesentliche Änderungen des Akkreditierungsgegenstands anzuzeigen ist.

